

**Bericht und Antrag staatlichen Petitionsausschusses Nummer 12  
vom 6. September 2024**

Der Ausschuss für Petitionen hat am 6. September 2024 die nachstehend aufgeführten sieben Petitionen abschließend beraten: **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Claas Rohmeyer  
Vorsitzender

**Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen dem Senat, den Fraktionen und den Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben:**

**Eingabe-Nr.:** L 21/109

**Gegenstand:** Auswahlverfahren Wechsel in 5. Jahrgangsstufe

**Begründung:** Die Petentin fordert eine sofortige Überarbeitung des Anwahlverfahrens bei dem Wechsel in die 5. Jahrgangsstufe. Die Petentin wandte sich mit ihrer Eingabe an den Petitionsausschuss der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven. Dieser holte eine Stellungnahme des Magistrats der Stadt Bremerhaven ein, befasste sich in seiner Sitzung am 28. Mai 2024 mit der Petition und verwies die Petition zuständigkeitshalber an den staatlichen Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zum Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Senatorin für Kinder und Bildung verweist in der eingeholten Stellungnahme auf die für das Anwahlverfahren geltenden Vorschriften § 6a des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes in Verbindung mit Abschnitt 3

der Verordnung über die Aufnahme von Schüler:innen in öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (AufnVO). Nach § 8 AufnVO melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 4 für eine Schule der Sekundarstufe I in ihrer Stadtgemeinde an, die ihr Kind besuchen soll. Sie erhalten die Möglichkeit, in der Anmeldung einen Zweit- und einen Drittwunsch für eine bestimmte Schule anzugeben. Nach Auskunft der Senatorin für Kinder und Bildung kann jährlich über 90,0 Prozent der Schüler:innen ein Schulplatz an einer der drei gewählten Schulen angeboten werden. In der Stadtgemeinde Bremerhaven sei dies bei 92,0 Prozent der Schüler:innen der Fall, in der Stadtgemeinde Bremen bei 94,8 Prozent. Die Senatorin für Kinder und Bildung verweist zudem darauf, dass das Übergangsverfahren aktuell wissenschaftlich begleitet und ausgewertet würde, aktuell allerdings noch nicht bekannt sei, wann diese Untersuchung abgeschlossen sei und wann ein Bericht vorliegen würde.

Der staatliche Petitionsausschuss weiß über die Bedeutung der Schulwahl, insbesondere ab der 5. Jahrgangsstufe, für den weiteren Bildungsweg der Schüler:innen und kann das Ansinnen der Petentin gut nachvollziehen. Das Verfahren nach der aktuell geltenden Verordnung über die Aufnahme von Schüler:innen in öffentlichen allgemeinbildenden Schulen soll im Grundsatz ein Höchstmaß der Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten für die Anwahl der gewünschten Schule sichern. Dass über 90,0 Prozent der Schüler:innen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ein Platzangebot an einer ihrer Wunschschulen bekommen, erscheint grundsätzlich tragbar, auch wenn sicherlich Verbesserungsbedarf besteht. Allerdings wird in der Stellungnahme des Magistrats der Stadt Bremerhaven richtigerweise auch darauf hingewiesen, dass ein größerer Spielraum für die Wahlfreiheit der Schule lediglich über die Veränderung der Kapazitäten einzelner Schulen entstehen könne. Dass dies aus finanziellen und praktischen Gründen regelmäßig nicht möglich ist, ist für den staatlichen Petitionsausschuss gut nachvollziehbar. Auch die Einführung von Einzugsbezirken zulasten der Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten erscheint nicht zielführend und widerspräche der grundsätzlich bestehenden hohen Akzeptanz der bestehenden Regelungen der Verordnung über die Aufnahme von Schüler:innen in öffentlichen allgemeinbildenden Schulen durch die beteiligten Akteure. Dennoch befürwortet der

staatliche Petitionsausschuss die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung des geltenden Übergangsverfahrens. Damit das Thema der Petition nach Vorlage der Ergebnisse des durch die Senatorin für Kinder und Bildung angekündigten Berichtes weiter im politischen Raum Beachtung findet, empfiehlt der staatliche Petitionsausschuss die Petition dem Senat, den Fraktionen und den Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben.

**Eingabe-Nr.:** L 21/113

**Gegenstand:** Suizidprävention in Schule und Ausbildung

**Begründung:** Die Petentin fordert, dass Suizidprävention für Kinder und Jugendliche an Schulen und Ausbildungsstätten fest installiert wird. Geschulte und mit dem Thema vertraute Ansprechpartner:innen vor Ort sollen Angebote zu dem Thema machen und Räume schaffen, in denen Probleme angesprochen und die Schüler:innen bei Bedarf an Fachkräfte weitergeleitet werden können. Die Petentin führt aus, dass sie als Kinder- und Jugendpsychotherapeutin in den letzten Monaten eine starke Zunahme von Suizidalität sowie vollzogenen Suiziden erlebt habe und dies ein deutschlandweites Problem sei, wie sie aufgrund ihrer beruflichen Kontakte weiß. Suizidpräventive Angebote würden nachweislich die Suizidrate senken und auch die Nationale Gesellschaft für Suizidprävention empfehle Suizidprävention an Schulen. Die Petition wurde ursprünglich beim Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages eingereicht und den Landesvolksvertretungen zugeleitet. Für weitere Einzelheiten wird auf den Petitionstext verwiesen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der staatliche Petitionsausschuss teilt die Ansicht des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, dass die hohen Suizidzahlen, welche insbesondere in der Altersgruppe der 15- bis 19-Jährigen vorliegen, für eine Gesellschaft nicht hinnehmbar sein können. Die Forderung der Petentin, umfassende Beratungs- und Unterstützungsangebote der Suizidprävention in Schulen und Ausbildungsstätten bereit zu stellen, unterstützt der staatliche Petitionsausschuss ausdrücklich. Begrüßenswert

erscheint, dass im Land Bremen dieses wichtige Thema bereits berücksichtigt wird und Strukturen geschaffen wurden, um das Thema Suizid im schulischen Bereich zu behandeln.

So führt die Senatorin für Kinder und Bildung in der eingeholten Stellungnahme aus, dass an Grundschulen in Bremen und Bremerhaven seit 2018 qualifizierte Gesundheitsfachkräfte tätig seien. Ziel ihrer Tätigkeit sei die Vermittlung und Umsetzung eines ganzheitlichen Verständnisses von Gesundheit und die Stärkung der Gesundheitskompetenzen und –Ressourcen von Schüler:innen, Eltern und Familien, sowie Schulpersonal für eine gesündere Zukunft.

Im Weiteren führt die Senatorin für Kinder und Bildung die verschiedenen Unterstützungs- und Beratungsangebote an, welche vor allem an weiterführenden Schulen bestehen. So seien die Lehrkräfte grundsätzlich für das Thema sensibilisiert und auch Schulsozialpädagogen zugegen, ggf. könne zur weiteren Unterstützung an die schulischen Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) verwiesen werden. Zudem sei Suizidalität Thema im Unterricht, etwa im Fach Deutsch und Philosophie. Anfang 2024 seien alle Schulen durch die Veröffentlichung des Notfallordners Band 2 „Hilfe bei nicht alltäglichen Situationen in Schulen“ auch zu den Themen „Äußerung von Suizidgedanken“ und „Suizidandrohung/Suizidversuch“ informiert worden. Schließlich seien die Schulen gehalten, in jedem Schuljahr verpflichtend schulinterne Notfallpläne zu thematisieren.

Die Petentin zeigt sich in ihrer Erwiderung auf die Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung erleichtert, dass an Schulen in Bremen bereits Beratungs- und Unterstützungsangebote zu Suizidprävention bestehen. Dennoch ist der staatliche Petitionsausschuss überzeugt, dass die durch die Senatorin für Kinder und Bildung aufgeführten Angebote im Rahmen der Suizidprävention für Kinder und Jugendliche in Schulen und Ausbildungsstätten stetiger Evaluierung bedürfen und weiter ausgebaut werden müssen, um dazu beizutragen, die Suizidrate von Schüler:innen nachweislich zu senken.

Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss die Petition dem Senat, den Fraktionen und den Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben.

**Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Anliegen zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** L 21/106

**Gegenstand:** Evolutionstheorie und Schöpfungslehre

**Begründung:** Der Petent begehrt mit seiner sehr umfangreich abgefassten Petition im Wesentlichen, dass in den Schulen, Hochschulen und Universitäten neben der Evolutionstheorie gleichermaßen die biblische Schöpfungslehre zu berücksichtigen sei.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Kinder und Bildung sowie der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Senatorin für Kinder und Bildung legt in ihrer Stellungnahme dar, dass in Bremen das Fach Religion die drei abrahamitischen Religionen zum Gegenstand hat und in einer vergleichenden sowie dialogorientierten Weise Schüler:innen verschiedener Glaubensrichtungen zum Austausch angeregt werden. Insofern wird also der im Lernen über Religionen und im interreligiösen Dialog bestehende, friedensförderliche Ansatz bereits an Bremer Schulen genutzt. Insofern kann der Ausschuss nicht der Ansicht des Petenten folgen, dass anstelle religiöser Schöpfungslehren fast ausschließlich die Evolutionstheorie veröffentlicht und diskutiert werde. Gleiches gilt auch für den ebenso vom Petenten problematisierten Hochschulbereich. Insofern wird der Eindruck einer ungerechtfertigten Verdrängung religiöser Inhalte und religiös geprägter Theorien über die Entstehung der Erde und des Lebens auf der Erde vom Ausschuss nicht geteilt.

Diesbezüglich weist die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft in ihrer Stellungnahme für die akademische Befassung an den bremischen Hochschulen insbesondere auf das Fach Religionswissenschaft an der Universität Bremen hin. Dieses Fach, das an der Universität Bremen eine der Kulturwissenschaft zugeordnete akademische Disziplin ist, beschreibt Religion(en) als wichtigen Bestandteil der jeweiligen Kultur und fragt nach ihrer historischen und gegenwärtigen Bedeutung in

gesellschaftlichen und medialen Zusammenhängen. Zentrale Elemente im Bachelorstudium dieses Faches sind die Einführung in unterschiedliche religiöse Traditionen wie zum Beispiel Christentum, Islam und Hinduismus, die Analyse institutioneller Strukturen sowie gesellschaftlicher und medialer Repräsentationen von Religion allgemein und von bestimmten religiösen Traditionen. Es werden sowohl Theorien über Religion thematisiert als auch das Verhältnis von Religion, Gesellschaft und Kultur in Geschichte und Gegenwart in unterschiedlichen Facetten untersucht. Zu den angebotenen Studienschwerpunkten beziehungsweise Vertiefungsrichtungen zählen unter anderem die globale Religionsgeschichte und die religionswissenschaftliche Theoriebildung. Für das Verständnis der Bedeutung von Religion(en) in verschiedenen kulturellen und kulturhistorischen Kontexten spielen auch Schöpfungstheorien eine bedeutende Rolle.

Außerhalb des Faches Religionswissenschaft an der Universität Bremen hat eine Befassung mit religiösen Inhalten und religionsgeschichtlichen Traditionen darüber hinaus in verschiedenen anderen geistes- und kulturwissenschaftlichen Disziplinen ihren Platz, die in Forschung, Lehre und Weiterbildung an den bremischen Hochschulen vertreten sind.

Zu betonen ist in diesem Zusammenhang aber auch die in Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes und Artikel 7 Absatz 1 der Bremischen Landesverfassung (BremLV) verbürgte Wissenschaftsfreiheit. Diese hat landesrechtlich auch in § 7 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) ihren Niederschlag gefunden. Geschützt werden unter anderem die freie Wahl der Fragestellung und Methodik von Forschung, die Freiheit der Bewertung der Forschungsergebnisse, die Freiheit der inhaltlichen und methodischen Gestaltung von Lehrveranstaltungen sowie die Freiheit zur Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Ansichten und Lehrmeinungen.

Die Wissenschaftsfreiheit ist, wie andere Grundrechte auch, vor allem als Abwehrrecht gegen den Staat zu verstehen. Sie gewährleistet einen Freiheitsraum, in dem sich Lehrende und Studierende unbeeinflusst von staatlicher Einflussnahme am akademischen Diskurs beteiligen und diesen mitgestalten können. Das Begehren des Petenten, politisch die Einsteuerung einer bestimmten Darstellung zur Menschheitsgeschichte in den hochschulischen Diskurs zu erwirken und diese Darstellung positiv gegenüber

anderen Sichtweisen hervorzuheben, wäre insoweit ein klarer Verstoß gegen die Wissenschaftsfreiheit. Vor diesem Hintergrund sieht der staatliche Petitionsausschuss auch keine Möglichkeit einer Einflussnahme zugunsten der vom Petenten favorisierten Weltinterpretation.

**Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 21/50

**Gegenstand:** Regelungen zum Kirchenaustritt

**Begründung:** Die Petentin fordert, dass ein Austritt aus der Kirche auch Menschen ohne festen Wohnsitz sowie Menschen die im Ausland leben offenstehen müsse. Des Weiteren müsse es möglich sein, die von den Kirchen erhobenen Daten bei Austritt löschen zu lassen. Zur Begründung führt die Petentin aus, dass aktuell Personen ohne Meldeadresse zwar in keiner Kirche angemeldet seien, aber eben auch nicht ausgetreten seien. Die Landeskirchen würden dabei zwischen „aus der Kirche abgemeldet“ und „aus der Kirche ausgetreten“ unterscheiden. Die Option aus der Kirche auszutreten müsse es aber für jede Person, unabhängig ob eine Meldeadresse vorliegt, geben. Ferner müsse ein Anspruch darauf bestehen, von der Kirche erhobene Daten bei Austritt löschen zu lassen. Die Petentin wandte sich mit ihrem Anliegen an den Deutschen Bundestag. Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Regelung und Durchführung des Kirchenaustritts wurde die Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet.

Die Petition wurde von sieben Mitzeichnenden unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Auf die darauffolgende Erwiderung der Petentin nahm der Chef der Senatskanzlei ergänzend Stellung. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Aus der eingeholten Stellungnahme wird deutlich, dass gem. § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz) jeder das Recht hat, aus der Kirche auszutreten. Der Austritt ist gegenüber der Kirche oder der von ihr zu bestimmenden kirchlichen Stelle zu bestimmen. Die Zugehörigkeit zur Kirche braucht

nicht nachgewiesen zu werden. Daraus ergibt sich, dass die Möglichkeit aus der Kirche auszutreten nach dem Bremer Kirchensteuergesetz nicht daran genknüpft ist einen Wohnsitz in der Freien Hansestadt Bremen zu haben. Das in der Erwiderung der Petentin aufgeführte Problem, dass Betroffene in der Praxis regelmäßig darauf verwiesen würden, dass für einen Austritt aus der Kirche zunächst die Anmeldung eines Wohnsitzes erforderlich sei und ohne diesen ein echter Austritt aus der Kirche nicht möglich sei, sind nach Aussage des Chefs der Senatskanzlei im Land Bremen nicht bekannt. Eine Meldeadresse im Land Bremen sei für einen Austritt aus der Kirche nicht erforderlich. Zudem enthält die Stellungnahme der Senatskanzlei den Hinweis, dass Informationen zum Kirchenaustritt und Vordrucke einer Kirchenaustrittserklärung auf den Internetseiten des Senators für Inneres und Sport veröffentlicht seien. Auch wird darauf hingewiesen, dass der Kirchenaustritt lediglich bedeute, dass der Staat die Möglichkeit eröffne, sich nach staatlichem Recht den staatlich durchsetzbaren Konsequenzen der Kirchenmitgliedschaft zu entziehen. Die Beendigung der Mitgliedschaft, welche ein:e Bürger:in durch eine Kirchenaustrittserklärung gegenüber staatlichen Behörden erkläre, führe nicht zwangsläufig zu einer übereinstimmenden kirchenrechtlichen Folge. Welche Wirkungen die Austrittserklärung nach innerkirchlichem Recht erzeuge, stehe außerhalb der staatlichen Regelungskompetenz.

Hinsichtlich den datenschutzrechtlichen Forderungen der Petentin wird in der Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei, wie auch seitens des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages darauf verwiesen, dass sowohl die evangelische als auch die katholische Kirche Datenschutzgesetze erlassen haben, welche Artikel 91 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entsprechen. Zudem ließen die europarechtlichen Vorgaben keinen Handlungsspielraum für den Landesgesetzgeber.

Der staatliche Petitionsausschuss hat sich eingehend mit der Eingabe der Petentin auseinandergesetzt und kommt unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen zu dem Schluss, dass die Forderung der Petentin hinsichtlich der Möglichkeit eines Kirchenaustritts ohne Meldeadresse im Land Bremen bereits erfüllt sind. Hinsichtlich des geforderten Anspruches auf Löschung der personenbezogenen Daten nach Kirchenaustritt gelten

nach Artikel 91 DSGVO die Datenschutzgesetze der katholischen und evangelischen Kirche. Hier gibt es für den staatlichen Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft keine Handlungsmöglichkeiten.

Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss, die Petition für erledigt zu erklären.

**Eingabe-Nr.:** L 21/57

**Gegenstand:** Gewalt- und Missbrauchsschutz in der Psychiatrie

**Begründung:** Der Petent setzt sich mit seiner ursprünglich beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingereichten Petition für eine Stärkung des Gewalt- und Missbrauchsschutzes für Patient:innen der stationären Psychiatrie ein. Diese wurde vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit der dortigen Beschlussempfehlung bereits detailliert beantwortet und darüber hinaus den Landesvolksvertretungen für eine weitere Beratung übersandt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat mit ihrer Stellungnahme erklärt, dass sich diese der Empfehlung der Stärkung des Gewalt- und Missbrauchsschutzes für Patient:innen der stationären Psychiatrie und der Implementierung eines Monitorings für eine flächendeckende Dokumentation aller Zwangsmaßnahmen im psychiatrischen Hilfesystemen entsprechend der Empfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages anschließt und das Thema in die nächste AG Psychiatrie der AOLG (Arbeitsgruppen der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden) einbringen wird. Zudem verweist sie auf das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, welches zum 1. Januar 2023 verabschiedet worden ist. Dieses soll als Grundlage dafür dienen, die Selbstbestimmung von betreuten Menschen sowie auch die Qualität der rechtlichen Betreuung entscheidend zu verbessern.

**Eingabe-Nr.:** L 21/98

**Gegenstand:** Studierbarkeit von Studiengängen in Ausnahmesituationen

**Begründung:** Originäres Begehrt des Petenten seiner an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags gerichteten Petition war eine Änderung des Deutschen Richtergesetzes. Konkret begehrt der Petent, dass nicht bestandene Wiederholungsversuche, die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 abgelegt wurden, wegen der Studienbedingungen in der Coronapandemie als nicht unternommen gewertet werden. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags hat diesem Begehrt nicht entsprochen. Zugleich hat er hinsichtlich der allgemeinen Frage der Studierbarkeit von Studiengängen in besonderen Ausnahmesituationen wie Pandemien beschlossen, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft legt in ihrer Stellungnahme dar, dass die Coronapandemie auch die bremischen Hochschulen, ihre Lehrenden, ihr nichtwissenschaftliches Personal, insbesondere aber ihre Studierenden vor besondere Herausforderungen stellte. Um diesen angemessen zu begegnen, erfolgte von Beginn der Pandemie an ein enger Austausch der Bremer Wissenschaftsbehörde mit den Wissenschaftsministerien der anderen Bundesländer. Gesetzgeberisch trug Bremen den durch die Pandemie aufgezeigten oder verstärkten Bedarfen durch drei Gesetze zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Coronakrise Rechnung.

Einen besonderen Beitrag zur besseren Studierbarkeit von Studiengängen in Ausnahmesituationen leistet die im Rahmen der genannten Änderungsgesetze erfolgte Verankerung der Digitalisierung von Lehre und Studium als Hochschulaufgabe (§ 4 Absatz 11a des Bremischen Hochschulgesetzes [BremHG]). So obliegt es den bremischen Hochschulen nunmehr unter anderem, digitalisierte Studien-, Lehr- und Prüfungsformate zu entwickeln, wobei die Anforderungen von Datensicherheit,

Datenschutz und Barrierefreiheit zu berücksichtigen sind. Um diese Bestimmung mit Leben zu füllen, sieht § 16 Absatz 5 Satz 4 BremHG zudem vor, dass Hochschullehrenden die Entwicklung solcher Formate für eine bestimmte Zeit als ausschließliche oder überwiegende Dienstaufgabe übertragen werden kann.

Nicht unberechtigt waren indes auch die während der Coronapandemie artikulierten Warnungen davor, durch eine forcierte Digitalisierung in Lehre, Studium und Prüfungen den Präsenzbetrieb der Hochschulen in den Hintergrund zu drängen und diese als Orte des akademischen und persönlichen Austauschs verkümmern zu lassen. Um diesen berechtigten Warnungen Rechnung zu tragen, stellt § 4 Absatz 11a BremHG ausdrücklich klar, dass die Digitalisierung zusätzliche Möglichkeiten eröffnet, nicht aber der Ersetzung herkömmlicher Formate dienen soll. Die besondere Bedeutung auch von Präsenz für einen lebendigen Hochschulbetrieb wird somit hervorgehoben und gestärkt.

Die Möglichkeiten der Digitalisierung sollen dabei auch in Zukunft verantwortungsbewusst genutzt werden, um Wissen zu teilen und Zusammenarbeit zu stärken. Zugleich erlaubt es die Digitalisierung, Studienverläufe und Arbeitsstrukturen weiter zu flexibilisieren und somit auf eine Vielfalt an Lebenslagen und individuelle Anforderungen besser einzugehen.

Speziell im Prüfungsrecht hat Bremen aus der Erfahrung der Pandemie-Situation heraus die Möglichkeiten, Studierenden Freiversuche zu gewähren, erweitert. Zwar sind Freiversuche regelhaft weiterhin nur dann vorgesehen, wenn die Meldung zur Prüfung vor Abschluss der Regelstudienzeit erfolgt. Der im Zuge der Coronapandemie geänderte § 62 Absatz 2 Nummer 14 BremHG erlaubt den Hochschulen aber im Fall besonderer Umstände – etwa einer Pandemie – in ihren Prüfungsordnungen diese Voraussetzung außer Kraft zu setzen. In derselben Bestimmung wurde eine großzügige und zugleich sachgerechte Rücktrittsregelung für Prüfungen in Ausnahmesituationen verankert: Die bremischen Hochschulen sind nunmehr verpflichtet, in ihren Prüfungsordnungen den Studierenden im Fall besonderer Umstände einen Rücktritt von Prüfungen ohne Einhaltung einer Vorlauffrist und ohne individuelle Begründung zu ermöglichen.

Abgesehen von Änderungen, die auf eine nachhaltige Verbesserung des Lehr- und Studienbetriebs sowie des Prüfungsgeschehens in gesamtgesellschaftlichen Ausnahmesituationen abzielen, wurden in der Coronapandemie auch zeitlich begrenzte Maßnahmen ergriffen, um akute Auswirkungen der Pandemie im Hochschulbereich abzumildern. Hierzu zählte etwa die Festsetzung einer sogenannten individuellen Regelstudienzeit, aufgrund derer sich die Berechtigung zum BAföG-Bezug um die von der Pandemie besonders beeinträchtigten Semester (Sommersemester 2020 bis Wintersemester 2021/2022) verlängerte. Zudem wurde der Prüfungszeitraum für Präsenz-Prüfungen des Wintersemesters 2020/2021 verlängert bis zum 15. Mai 2021. Auch diese exemplarischen Regelungen trugen dazu bei, dass die Studien- und Prüfungsbedingungen – trotz der schwierigen Ausgangslage – für die Studierenden bestmöglich ausgestaltet wurden.

Art und Ausmaß möglicher zukünftiger Ausnahmesituationen, welche die gesamte Gesellschaft betreffen und sich auch auf den Hochschulbetrieb auswirken, sind kaum realistisch prognostizierbar. Daher wird es in solchen Situationen auch in Zukunft Maßnahmen geben müssen, die kurzfristig und flexibel auf die jeweilige Lage reagieren, statt sich an einem abstrakten Gefahrenszenario zu orientieren. In der Gesamtschau sieht der staatliche Petitionsausschuss die bremischen Hochschulen aber aufgrund der Erfahrungen, die in der Coronapandemie gesammelt wurden, und der Herausforderungen, denen zu begegnen war, resilient und gut vorbereitet auf eventuelle künftige Krisensituationen.

**Eingabe-Nr.:** L 21/111

**Gegenstand:** Drug-Checking

**Begründung:** Der Petent fordert die Etablierung eines Drug-Checking Angebotes in Bremen. Zur Begründung trägt er vor, dass die Zahl der verstorbenen Drogengebraucher:innen massiv angestiegen sei und Drug-Checking für die Praktiker:innen in der Drogen- und Suchthilfe sehr wichtig geworden sei, um die Gefahren, die beim Konsum von Substanzen mit einer nicht bekannten Zusammensetzung entstehen können, zu vermindern beziehungsweise ungewollte Überdosierungen zu verhindern. Durch Drug-Checking Angebote könne neben der reinen laborchemischen Analyse der Substanz auch eine Beratung, Sensibilisierung

und Aufklärung stattfinden und Nutzer:innen niedrigschwellig erreicht werden.

Die Petition wird von 27 Mitzeichnenden unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass Drug-Checking nach dem Betäubungsmittelgesetz definiert als Verknüpfung einer chemisch-toxikologischen Analyse und einer psychosozialen Intervention durch entsprechend geschultes Personal, die Gefahr von Überdosierungen und toxischer Verunreinigung für Drogenkonsument:innen stark reduzieren kann. Auch können neue Zielgruppen erreicht werden, bevor sie eine Suchterkrankung entwickeln und neue Konsumtrends können frühzeitig erkannt werden. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz verweist in der eingeholten Stellungnahme auf § 10b Betäubungsmittelgesetz (BtMG), wonach es den zuständigen Landesbehörden erlaubt sei, Modellvorhaben zur Substanzanalyse durchzuführen. Zudem habe sich die Bremer Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag darauf geeinigt zur Reduktion von Lebensgefahr infolge von Drogenkonsum Drug-Checking zu ermöglichen. Die damit einhergehende Substanzanalyse beinhalte die legale Entgegennahme und ausdifferenzierte Laboranalyse von Proben illegal erworbener, psychoaktiver Substanzen auf ihre tatsächliche qualitative und quantitative Zusammensetzung. Wer dieses Angebot in Anspruch nehmen möchte, müsse an einem obligatorischen Beratungsgespräch teilnehmen und würde anschließend über das Ergebnis der chemischen Substanzanalyse informiert. Drei unterschiedliche Szenarien des Drug-Checkings seien nach dem Betäubungsmittelgesetz erlaubt, stationäres Drug-Checking, mobiles Drug-Checking oder Drug-Checking in Drogenkonsumräumen.

Vor diesem Hintergrund verweist die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz darauf, dass sich aktuell eine Drug-Checking-Landesverordnung für das Land Bremen in der Vorbereitung befinde, allerdings sei nicht absehbar, wann sich die Maßnahmen der

Landesverordnung, angesichts der angespannten Haushaltsslage umsetzen ließen. Einige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr würden im Land Bremen allerdings bereits durch den Drogenkonsumraum angeboten werden, wie Schnelltests, Aufklärungen, anlassbezogene Untersuchungen, Beratungen und Warnmeldungen.

Angesichts der sich bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz in Vorbereitung befindenden Drug-Checking-Landesverordnung, in welcher die vom Petenten geforderten Maßnahmen normiert werden, bittet der Ausschuss die Petition für erledigt zu erklären.